

BOTTIGHOFEN



attraktiv mit hoher Lebensqualität

Gemeinde Bottighofen

Beitragsreglement Kultur- und Naturobjekte 2025

09.04.2025

Vom Gemeinderat freigegeben am: 11.06.2024

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:

20. Mai 2025


Matthias Hofmann


Pascal Lüthy

Vom Gemeinderat in Kraft gesetzt per:

01. Juli 2025

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1 Allgemeine Bestimmungen	3
Art. 1 Zweck und Geltungsbereich	3
Art. 2 Zuständigkeit	3
Art. 3 Finanzierung	3
Art. 4 Beitragsarten	3
Art. 5 Beitragsvoraussetzungen	3
Art. 6 Beitragsempfänger	3
Art. 7 Ausschluss von Beiträgen	4
Art. 8 Beitragsberechtigung	4
Art. 9 Beitragsgesuche	4
2 Beiträge an Naturobjekte	5
Art. 10 Bemessung wiederkehrende Beiträge	5
Art. 11 Zuschläge auf wiederkehrende Beiträge	5
Art. 12 Bemessung einmalige Beiträge	5
Art. 13 Anpassung der Beiträge	5
3 Beiträge an Kulturobjekte	6
Art. 14 Beiträge an Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen	6
4 Schlussbestimmungen	6
Art. 15 Inkrafttreten	6

Gestützt auf § 15 des Gesetzes zum Schutz und der Pflege der Natur und der Heimat (TG NHG) vom 08. April 1992 und der Verordnung des Regierungsrates zum TG NHG (TG NHV) vom 29. März 1994 erlässt die Politische Gemeinde Bottighofen (nachfolgend Gemeinde genannt) das nachfolgende

Beitragsreglement Kultur- und Naturobjekte

1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Das Reglement regelt die Vergabe von Beiträgen an geschützte Kultur- und Naturobjekte innerhalb des Gemeindegebietes, soweit keine bundesrechtlich oder kantonale verbindlichen Vorgaben bestehen.
- 2 Die Beitragsberechtigung und -bemessung sowie das Verfahren zu ihrer Festlegung und Ausrichtung richten sich nach den kantonalen Vorgaben im TG NHG sowie der TG NHV. Für weitere kantonale nicht beitragsberechtigte Objekte und Massnahmen nennt dieses Reglement die Beitragsleistungen und Bedingungen.

Art. 2 Zuständigkeit

Über Beiträge nach diesem Reglement entscheidet der Gemeinderat im Rahmen seiner Finanzkompetenz.

Art. 3 Finanzierung

- 1 Die Mittel für die Finanzierung werden jährlich budgetiert.
- 2 Soweit kein Rechtsanspruch im Sinne der kantonalen Gesetzgebung besteht, werden neue Beiträge nur unter dem Vorbehalt gewährt oder zugesichert, dass die Ausgabe durch den jährlichen Voranschlag gedeckt ist. Der Gemeinderat kann eine Prioritätenordnung festlegen.

Art. 4 Beitragsarten

Es werden einmalige und/oder wiederkehrende Beiträge geleistet.

Art. 5 Beitragsvoraussetzungen

- 1 Beiträge werden geleistet, wenn:
 - die Nutzung bestehender Kultur- oder Naturobjekte durch Nutzungspläne (Zonenplan, Schutzplan Kultur- und Naturobjekte, Gestaltungsplan, etc.), Schutzverordnung oder Schutzverfügung beschränkt oder bei Naturobjekten durch einen Bewirtschaftungsvertrag geregelt ist,
 - bei Neuanlagen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität das Naturobjekt gleichzeitig mit Entscheid gemäss § 10 TG NHG unter Schutz gestellt wird.
- 2 Wiederkehrende Beiträge an Naturobjekte werden nur gewährt, wenn die Bedingungen und Auflagen gemäss § 13 ff der TG NHV erfüllt sind oder sich der Beitragsberechtigte zu vertragsgemässen Pflege- und Unterhaltmassnahmen oder anderen Leistungen bzw. Nutzungseinschränkungen während mindestens 8 Jahren verpflichtet.

Art. 6 Beitragsempfänger

- 1 Beiträge an Kulturobjekte werden dem Eigentümer ausbezahlt.

2 Beiträge an Naturobjekte werden in der Regel dem Bewirtschafter ausbezahlt. Bewirtschafter ist, wer das Land auf eigene Rechnung und Gefahr bearbeitet. Als Bewirtschafter gelten auch Naturschutzverbände, Bürgergemeinden und andere öffentlich-rechtliche Körperschaften, die das ihnen gehörige Land durch Mitglieder bewirtschaften lassen.

3 Beiträge können ganz oder teilweise dem Grundeigentümer ausbezahlt werden, wenn die wirtschaftlichen Folgen von Schutzmassnahmen ihn unmittelbar treffen.

Art. 7 Ausschluss von Beiträgen

Für Naturobjekte, welche bereits über Beiträge gemäss Landwirtschafts-, Wasserbau- oder Forstgesetzgebung gefördert werden, werden keine zusätzlichen Beiträge ausgerichtet. Ausnahmen regelt dieses Reglement.

Art. 8 Beitragsberechtigung

1 Beiträge werden geleistet für:

- a) die fachgerechte Bewirtschaftung und Pflege von geschützten Naturobjekten sowie von Flächen zum ökologischen Ausgleich bzw. zur Förderung der Biodiversität;
- b) die Neuanlage von ökologischen Ausgleichs- bzw. Biodiversitätsflächen;
- c) Ergänzungs- und Ersatzpflanzungen für abgehende Einzelbäume, Hochstamm- Feldobstbäume sowie Bäume in Baumgruppen und -reihen;
- d) den Ertragsausfall und die Mehraufwendungen für ökologische Massnahmen;
- e) Restaurierung von Kulturobjekten;
- f) Besondere Massnahmen der Ortsbildpflege in den Dorfzonen gemäss Zonenplan.

2 Beitragsberechtigte Objekte sind:

- Kulturobjekte
- Einzelbäume und Baumgruppen
- Hochstamm-Feldobstbäume
- Hecken, Feld- und Ufergehölze, Baumreihen
- Seeuferschutz, Schilfgürtel
- Ehemalige Mühlekanalbauten
- Militärische Kulturobjekte
- Historische Verkehrswege
- Biodiversitätsflächen

Art. 9 Beitragsgesuche

1 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen und Abgeltungen sind mit den für die Beurteilung erforderlichen Unterlagen (Gesuchsformular, Datenerfassungsblatt, Situationsplan, etc.) beim Gemeinderat einzureichen.

2 Gesuche für jährlich wiederkehrende Beiträge sind bis zum 1. Mai des Kalenderjahres, für das erstmals Beiträge beansprucht werden, einzureichen. Der Abschluss eines Bewirtschaftungsvertrages kann auch später stattfinden.

3 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen an alle Arten von Kulturobjekten sind dem Gemeinderat vor Inangriffnahme der Arbeiten, in der Regel zusammen mit dem Baugesuch, einzureichen. Das Gesuch hat einen Kostenvoranschlag (evtl. eine Kostenschätzung) mit Offerten zu umfassen. Die definitive Bemessung des Beitrages sowie die Auszahlung erfolgen nach Vorliegen der Schlussabrechnung und Dokumentation.

- 4 Gesuche für die Gewährung von Beiträgen werden durch den Gemeinderat an die zuständigen kantonalen Fachstellen zur Prüfung von Beiträgen des Kantons weitergeleitet.
- 5 Der Beitragsentscheid kann Bedingungen und Auflagen enthalten, die im Zusammenhang mit Schutz, Unterhalt, Pflege und Bewirtschaftung der Objekte stehen.

2 Beiträge an Naturobjekte

Art. 10 Bemessung wiederkehrende Beiträge

- 1 Die Höhe der Beiträge richtet sich nach den Bestimmungen der §§ 15 – 16a TG NHV.
- 2 Objekte, welche nicht in der Direktzahlungsverordnung aufgeführt sind oder nicht über eine in Art. 7 erwähnte Gesetzgebung gefördert werden, werden folgendermassen abgegolten:
 - a) Biodiversitätsflächen mit CHF 10.-/ar;
 - b) Seeuferschutz, Schilfgürtel mit CHF 5.-/ar;
- 3 Für Hochstamm-Feldobstbäume werden zusätzlich zum Bundesbeitrag CHF 20.- pro Baum und Jahr abgegolten bei mindestens integrierter Produktion auf der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche sowie aufgrund eines Nachweises, dass im unmittelbaren Bereich der Obstbäume eine extensiv genutzte Fläche (extensive Wiese, Hecke, Buntbrache usw.) von einer Are pro anrechenbarem Hochstamm vorhanden ist. Auch ist eine Mindestanzahl von fünf Hochstammobstbäumen pro Beitragsempfänger erforderlich.

Art. 11 Zuschläge auf wiederkehrende Beiträge

- 1 Für Qualitäten wie besonderer Artenreichtum, wichtige Vernetzungselemente sowie für erschwerte Nutzung oder Zugänglichkeit können Zuschläge gewährt werden. Der maximale Zuschlag pro Objekt beträgt CHF 15.-/ar. Zusatzbeiträge werden immer für die gesamte Fläche ausbezahlt.
- 2 Um Anspruch auf Zuschläge geltend zu machen, muss ein Bewirtschaftungsvertrag abgeschlossen werden.

Art. 12 Bemessung einmalige Beiträge

- 1 Bei der Neuanlage von Hecken, Feld- und Ufergehölze sowie Baumreihen werden die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 2 Bei Ersatz- bzw. Ergänzungspflanzungen von Einzelbäumen, Baumgruppen und Hochstamm-Feldobstbäumen werden die Kosten für das Pflanzmaterial vergütet. Die Kosten für die Pflanzarbeiten gehen zu Lasten des Gesuchstellers.
- 3 Für Pflegemassnahmen an geschützten Einzelbäumen, Baumgruppen sowie Baumreihen werden 2/3 durch die Gemeinde und 1/3 durch den Eigentümer bezahlt. Für die Pflege ist ein anerkannter Baumpfleger beizuziehen. Der Gemeinderat legt den Beitrag aufgrund der vom Gesuchsteller eingereichten Offerte fest.
- 4 Bei Neuanlagen oder Aufwertungsprojekten von Biodiversitätsflächen sowie weiteren geschützten Naturobjekten können aufgrund von Gesuchen einmalige Beiträge durch den Gemeinderat beschlossen werden.

Art. 13 Anpassung der Beiträge

Der Gemeinderat kann die Beitragssätze unter Berücksichtigung der Kantons- und Bundesbeiträge, insbesondere der Beiträge gemäss Direktzahlungsverordnung, sowie aufgrund der Kostenentwicklung anpassen.

3 Beiträge an Kulturobjekte

Art. 14 Beiträge an Bauten, Bauteile und zugehörige Anlagen

- 1 Die Gemeinde richtet für Kulturobjekte sowie militärische Kulturobjekte einen Beitrag von 10 % der gemäss der zuständigen kantonalen Fachstelle als anrechenbar festgelegten Kosten aus. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt aufgrund einer detaillierten Bauabrechnung nach Abnahme der Arbeiten durch die Gemeinde.
- 2 Die Beitragsleistung der Gemeinde verjährt 5 Jahre nach Beitragszusicherung.

4 Schlussbestimmungen

Art. 15 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt nach der Beschlussfassung durch die Gemeindeversammlung auf einen vom Gemeinderat festzulegenden Zeitpunkt in Kraft.
- 2 Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird das Beitragsreglement Natur- und Landschaftsschutz, von der Gemeindeversammlung erlassen am 29.08.2000, aufgehoben.